

Regelung auch bei Berufungen gegen kantonale Urteile in Zivilrechtsstreitigkeiten zwischen Kantonen und Privaten, unbekümmert darum, dass, wenn eine solche Streitigkeit gemäss Art. 48 Ziff. 4 OG dem Bundesgericht als einzige Instanz unterbreitet worden wäre, dieses auch kantonales Recht, wenn dies zur Beurteilung des Falles notwendig gewesen wäre, hätte zur Anwendung bringen müssen.

Diese in Art. 56 OG statuierten Voraussetzungen sind nun aber vorliegend nicht erfüllt. Der Kläger befand sich dem Beklagten gegenüber nicht in einem den Vorschriften des eidgenössischen Obligationenrechtes unterliegenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis, vielmehr war er öffentlicher Beamter, da seine Tätigkeit als Leiter der landwirtschaftlichen Schule des Kantons Wallis in Visp sich als eine Verrichtung in Ausübung eines Staatszweckes darstellt (vgl. BGE 50 I S. 75 f. und dort angeführte frühere Entscheide, ferner den ungedruckten Entscheid des Bundesgerichts i. S. Gasser gegen den Fiskus des Kantons Zürich vom 24. April 1929). Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass der Betrieb dieser Schule dem Beklagten unter Umständen einen Gewinn abwerfen kann; denn diese Anstalt wurde — und darauf kommt es an — vom Beklagten nicht errichtet, um dem Fiskus dadurch eine Einnahmequelle zu verschaffen, sondern im Interesse der öffentlichen Fürsorge, um den heranwachsenden Landwirten die für die Ausübung ihres zukünftigen Berufes notwendige Ausbildung zu vermitteln und dadurch den allgemeinen Stand der Landwirtschaft im Kanton zu heben und zu fördern. Die Frage, ob die Entlassung des Klägers gerechtfertigt war und welche Gehaltsansprüche ihm dem Beklagten gegenüber noch zustehen, beurteilt sich somit, wie überhaupt das gesamte zwischen dem Kläger und dem Beklagten bestandene Dienstverhältnis, ausschliesslich nach kantonalem öffentlichem Recht (Art. 362 OR). Richtig ist allerdings, dass die Vorinstanz den vorliegenden Fall nach den im eidgenössischen Obligationenrecht enthaltenen Vorschriften über den Dienst-

vertrag entschieden hat; dies konnte jedoch nur im Sinne einer subsidiären Anwendung dieser Bestimmungen als Bestandteil des kantonalen Rechtes geschehen (vgl. auch den vorgenannten ungedruckten Entscheid des Bundesgerichtes). Fraglich könnte nur erscheinen, ob nicht der vom Kläger erhobene Schadenersatzanspruch wegen Kreditschädigung und Verletzung der persönlichen Verhältnisse sich als zivilrechtlicher Anspruch qualifiziere. Das mag indessen hier dahingestellt bleiben, da, auch wenn dies grundsätzlich bejaht werden müsste, die Begründetheit dieses Anspruches doch auf alle Fälle ausschliesslich von der nach kantonalem öffentlichem Recht zu beurteilenden und daher der Überprüfung durch das Bundesgericht entzogenen Frage der Rechtmässigkeit der vom Beklagten verfügten Entlassung des Klägers abhängig wäre.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

VII. VERSICHERUNGSVERTRAG

CONTRAT D'ASSURANCE

45. Urteil der II. Zivilabteilung vom 30. Mai 1929 i. S. Schweiz. Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt "Helvetia", gegen Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft.

Doppelversicherung bei Versicherung von Automobilen gegen Feuerschaden einerseits durch deren Eigentümer, anderseits durch den Eigentümer der Garage?
Bedeutung des ausssergerichtlichen Geständnisses für die Beweisfrage.

A. — Am 11. Dezember 1926 wurde das Automobil des Notars Charles Girard in Martigny, das dort in der Garage des Edmond Péclard, einer Holzbaracke, eingestellt war, mitsamt der Garage und anderen dort ein-

gestellten Automobilen, die teils Péclard, teils Dritten gehörten, durch Brand zerstört. Péclard war in eine vom früheren Eigentümer der Garage bei der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft genommene Versicherung gegen Schädigung der eingestellten Automobile durch Feuer eingetreten, für die folgende besondere Bedingungen galten :

« L'assurance des véhicules à moteur, propriété de l'assuré, n'est valable que dans le bâtiment désigné dans la police. Il en est de même pour les automobiles de tierces personnes et pour autant que le preneur d'assurance, en sa qualité de propriétaire, doit répondre du dommage. »

Si ces mêmes voitures sont déjà assurées ailleurs, la Société n'intervient qu'en cas d'assurance insuffisante et que pour la partie du dommage non couverte. »

Notar Girard seinerseits hatte mit der Helvetia-Unfall eine Auto-Kaskoversicherung abgeschlossen, die auch umfasste « les dégâts causés par le feu ou les explosions », mit der Beschränkung freilich : « Toutefois, s'il existe une autre assurance couvrant ces dommages, celle-ci prime les garanties de la présente police. »

Unter den beiden Versicherern ergab sich Meinungsverschiedenheit darüber, ob der von Notar Girard erlittene Schaden vom einen oder anderen ganz oder aber von beiden teilweise vergütet werden müsse. In der deswegen gepflogenen Korrespondenz schrieb die Helvetia am 15. März 1927 an die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft : « Nach unseren Akten liegt ein Verschulden des Versicherungsnehmers (scil. Péclard) nicht vor. »

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Helvetia für sich und Notar Girard gerichtliche Feststellung, « dass hinsichtlich des Interesses des Herrn Notar Girard an seinem am 11. Dezember 1926 verbrannten Auto Doppelversicherung gegen Feuerschaden im Sinne von Art. 53 VVG bestanden hat ». Für den Fall der Gutheissung der Klage hatten sich die Parteien über die Verlegung des Schadens unter sie vorher geeinigt.

B. — Durch Urteil vom 22. Februar 1929 hat das Handelsgericht des Kantons Bern die Klage abgewiesen. Den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen : « Die Frage, ob Péclard haftpflichtig sei oder nicht, entscheidet sich nach dem zwischen ihm und Girard bestehenden internen Rechtsverhältnis. Wird Miete angenommen, so ist mangels jeglichen Nachweisen eines Verschuldens des Péclard dessen Haftpflicht von vornherein zu verneinen. Aber auch bei Annahme eines Hinterlegungsvertrages, wenn sich also Péclard nur durch den Nachweis, dass die Erfüllung seiner Rückgabepflicht ohne sein Verschulden nicht mehr möglich sei, von seiner Haftpflicht befreien könnte, müsste deren Vorhandensein ebenfalls verneint werden, da die Klägerin selber in ihrem an die Beklagte gerichteten Schreiben vom 15. März 1927 zugegeben hat, dass ein Verschulden des Péclard nicht vorliege. »

C. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die von Péclard bei der Beklagten genommene Versicherung soll gemäss besonderer Versicherungsbedingung nur für den an Automobilen Dritter angerichteten Schaden Deckung bieten, für welchen Péclard als Eigentümer der Garage verantwortlich ist. Dies verstünde sich von selbst, wenn jene Versicherung als Haftpflichtversicherung angesprochen werden dürfte, was die Klägerin freilich in Zweifel zieht. Allein auch im Rahmen einer gegen die Beschädigung fremder Sachen durch Feuer genommenen Versicherung ist für eine derartige einschränkende Klausel Raum. Und zwar macht es hiebei keinen Unterschied aus, ob die Versicherung als für fremde, nämlich für Rechnung der dritten Automobileigentümer genommen angesehen werde, oder aber für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers Péclard, der letzterenfalls sein

eigenes Interesse als Lagerhalter am Ausbleiben einer Beschädigung der bei ihm eingestellten fremden Automobile durch Feuer versichert haben wollte. Denn es ist nicht ersichtlich, was Péclard hätte veranlassen können, die nicht ihm gehörenden Automobile in weitergehendem als dem durch jene beschränkende Klausel umschriebenen Umfange gegen Feuerschaden zu versichern.

Für Feuerschaden, welcher die in seiner Garage eingestellten fremden Automobile treffen mochte, könnte Péclard als Eigentümer der Garage nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn ihm ein Verschulden daran zur Last fiel, wobei es namentlich im Falle, dass die Einstellung der Automobile als Hinterlegung aufgefasst wird, Sache Péclards gewesen wäre, den Exkulpationsbeweis zu führen. Die Vorinstanz hat nun in dem Schreiben der Klägerin vom 15. März 1927 ein aussergerichtliches Geständnis dafür gesehen, dass nichts geschehen sei, was Péclard zum Verschulden angerechnet werden könne, und hat diesem Geständnis vollen Beweiswert beigemessen. Hierin liegt eine für das Bundesgericht verbindliche Würdigung des Beweisergebnisses, welche die Beklagte jeder weiteren Beweislast enthebt; namentlich ist diese Beweiswürdigung vereinbar mit der bundesrechtlichen Beweislastverteilung, indem eben angenommen wird, die Beklagte habe durch den Hinweis auf das aussergerichtliche Geständnis der Klägerin der ihr obliegenden Beweislast genügt. Die gegen die Deutung jenes Schreibens erhobene Aktenwidrigkeitsrüge ist eine offenbare Ausflucht, indem nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass die Frage nach allfälligem strafrechtlichen Verschulden Péclards, die für das Rechtsverhältnis unter den Parteien von keinerlei Bedeutung ist, je von ihnen erörtert worden sei, was nur unter dem Einfluss eines Rechtsirrtums hätte geschehen können, dem ersichtlicherweise die Parteien nie unterworfen waren.

Ist also gegenüber der Beklagten der Versicherungsfall gar nicht gegeben, so fehlt es jedenfalls an einer Doppel-

versicherung, woraus die Klage hergeleitet werden will.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Bern vom 22. Februar 1929 bestätigt.

46. Extrait de l'arrêt de la II^e Section civile du 21 juin 1929 dans la cause Caisse de retraite et d'invalidité du personnel de la Ville de Genève contre Grillet.

Droit applicable à un établissement d'assurance organisé par une commune sous forme de société coopérative. Etablissement régi par le droit cantonal en vertu de la réserve de l'art. 103 LCA parce que s'occupant exclusivement d'une assurance obligatoire de droit public.

Résumé des faits:

Par arrêtés des 21 et 28 décembre 1917, le Conseil municipal de la Ville de Genève a institué une assurance vieillesse et invalidité en faveur du personnel de la Ville. Les statuts de la « Caisse de retraite et d'invalidité », adoptés en 1918, modifiés en 1920, 1922 et 1924, et approuvés en juin 1924 par le Conseil municipal, contiennent notamment les dispositions suivantes:

Art. 1^{er}. — La Caisse de retraite et d'invalidité du personnel de la Ville de Genève est constituée en société coopérative, inscrite au Registre du Commerce et régie par les présents statuts et, pour les cas qui n'y sont pas prévus, par les dispositions du titre 27 du Code des Obligations.

Art. 2. — La Société a pour but d'assurer à ses membres, lorsqu'ils quittent le service de la Ville pour raisons d'âge ou par suite d'invalidité et, à leurs survivants, des rentes viagères déterminées par les dispositions ci-après:

Art. 34. — Les contestations qui s'élèveraient au sujet des prestations de la Caisse aux ayants-droit seront